

Tel: 0561-4001128
Fax: 0561-4001128
e-mail: dralexander.gagel@arcor.de

0221-3597-550
0221-3597-555
schian@iqpr.de

AZ 10-08-02-03
August 2006

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 5/2006 –

Zusammenfassung des Beitrags „Erwerbsfähigkeit als Schlüsselbegriff der Arbeitsmarktreform, insbesondere im SGB II“ - von PD Dr. Stephan Rixen - in Thesen

Herr **PD Dr. Stephan Rixen**, zzt. Professurvertreter im Fach Öffentliches Recht an der Universität Köln, hat uns ein Vortragsmanuskript zu diesem Thema zur Veröffentlichung überlassen. Wir geben den Inhalt hier in Thesenform wieder; wer an dem **Volltext** interessiert ist, findet ihn **im Anhang**.

Voraussetzung von Leistungen nach dem SGB II ist u.A. die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers. Das ist von besonderer Bedeutung, weil **der Weg zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei Bedürftigen über das SGB II führt**; denn dieser Bereich ist aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) ausgegliedert worden.

Durch diese Funktion wird auch der **Inhalt des Begriffs** geprägt. Es kommt nicht nur auf den Augenblick an. Ein zur Zeit Erwerbsunfähiger wird als erwerbsfähig angesehen, wenn in absehbarer Zeit (6 Monate) mit Wiederherstellung von Erwerbsfähigkeit gerechnet werden kann. Die Beurteilung ist **zukunftsgerichtet**; sie orientiert sich nicht daran, wie lange in der zurückliegenden Zeit Erwerbsunfähigkeit bestand (anders im Rentenrecht).

Dr. Alexander Gagel
Dr. Hans-Martin Schian
Marcus Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

Zusammenfassung des Beitrags „Erwerbsfähigkeit als Schlüsselbegriff der Arbeitsmarktreform, insbesondere im SGB II“ - von PD Dr. Stephan Rixen - in Thesen

I. Systemrelevanz

- **Erwerbsunfähigkeit** i.S.v. § 8 SGB II ist ein **Schlüsselbegriff**. Er entscheidet über die Systemzugehörigkeit (SGB II / SGB XII) und damit – über finanzielle Ansprüche hinaus – auch über Befindlichkeit und soziale Anerkennung; die Zugehörigkeit zur Erwerbsgesellschaft ist entscheidender Faktor für Achtung und Selbstachtung.
- Das SGB II verdrängt zunehmend das SGB III, weil wegen schwankender Erwerbsbiographien oft die Anwartschaft für Leistungen nach dem SGB III nicht erreicht wird.

II. Voraussetzungen von Erwerbsfähigkeit im SGB II

Gesetzestext (§ 8 Abs.1 SGB II)

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

1. Auf nicht absehbare Zeit

Erwerbsfähigkeit liegt vor, wenn jemand gegenwärtig oder voraussichtlich in absehbarer Zeit erwerbstätig sein kann. Die Rechtsprechung konkretisiert diesen Begriff mit sechs Monaten. Es handelt sich um eine **Prognose**. Selbst völlige Handlungsunfähigkeit (Koma) steht der Erwerbsfähigkeit nicht entgegen, wenn innerhalb von sechs Monaten die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist. Wie lange vorher Erwerbsunfähigkeit bestand ist ohne Bedeutung.

2. Funktionsbeeinträchtigungen wegen Krankheit oder Behinderung

Unter „**Krankheit**“ wird ein regelwidriger körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand verstanden. Behandlungsbedürftigkeit ist bezogen auf das SGB II nicht

Voraussetzung. Entscheidend ist hier die dadurch bewirkte Funktionsbeeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit.

Dazu gehört die Feststellung eines positiven Leistungsbildes (was kann noch geleistet werden) und die Feststellung des negativen Leistungsbildes (was ist nicht mehr möglich oder zumutbar). Leistungsdiagnostik muss aber auch persönliche und externe Kompensationsmöglichkeiten einbeziehen (Training/Hilfsmittel).

Der **Behindertenbegriff** findet sich in § 2 SGB IX. Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Die Sechs-Monats-Frist schließt hier die Vergangenheit mit ein.

Die unter Krankheit oder Behinderung zu erfassenden Tatbestände müssen **wesentliche Bedingung** der eingeschränkten Erwerbsfähigkeit sein. Andere Ursachen, wie zB. mangelnde Sprachkenntnisse, scheiden aus.

3. Mindestens drei Stunden

Es kommt hier nur darauf an, ob irgendeine **vorstellbare Erwerbstätigkeit** im zeitlichen Umfang von drei Stunden arbeitstäglich geleistet werden könnte.

Damit unterscheidet sich die Abgrenzung von den Voraussetzungen von Erwerbsunfähigkeitsrenten (§ 43 SGB VI). Dort wird bei Erwerbsfähigkeit zwischen drei und unter sechs Stunden eine Teilerwerbsminderungsrente zugebilligt. Außerdem wird in diesem Bereich u.U. wegen der Situation des Arbeitsmarktes eine volle Erwerbsminderungsrente gezahlt.

4. Übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes

Es handelt sich hier um den umstrittensten Begriff dieses Bereichs. Der Wortlaut lehnt sich an § 43 SGB VI an; es ist aber **fraglich, ob die dazu im Rentenrecht entwickelten Bezüge zur Situation des Arbeitsmarktes** (Verschlossenheitsfälle / Zahl von Arbeitsplätzen) **übernommen werden können**.

Im Hinblick auf die **zukunftsgerichtete Aufgabe des SGB II** – die im Umfang von drei Stunden Erwerbsfähigen sollen gefördert und in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden – muss der Begriff sicher anders abgegrenzt werden. § 8 SGB II enthält deshalb einen eigenständigen Rechtsbegriff.

Die Erwerbsfähigkeit i.S.v. § 8 SGB II zielt nur auf ein gesundheitliches Restleistungsvermögen das auf dem Arbeitsmarkt aktiviert werden soll.

III. Feststellung der Erwerbsfähigkeit

1. Verfahren

Erwerbsfähigkeit wird nicht gesondert festgestellt, sondern nur inzidenter im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über Leistungen nach dem SGB II.

Diese Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. **Die zuständige Agentur für Arbeit trifft die erforderlichen Feststellungen selbst** (§ 44a Satz 1 SGB II) und bedient sich dazu ihres ärztlichen Dienstes. (Anders der Sozialleistungsträger nach dem SGB XII; dieser ersucht gem. § 45 SGB XII ggf. den Rentenversicherungsträger).

Dabei wird grundsätzlich von dem Vorliegen von Erwerbsfähigkeit ausgegangen. Bei Zweifeln wird ermittelt.

Der Antragsteller kann zur richtigen Einstufung durch eine Selbsteinschätzung und die Beifügung von Unterlagen beitragen.

Um den Standard und die Erfahrungen der Rentenversicherungsträger rechtzeitig nutzen zu können, sind bereits Absprachen zwischen der Bundesagentur und den Rentenversicherungsträgern getroffen worden.

2. Zur Bedeutung des Einigungsstellenverfahrens

a) Gesetzestext

In § 45 Abs.1 Satz 1 SGB II ist bestimmt:

Bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit oder die Hilfebedürftigkeit eines Arbeitssuchenden zwischen den Trägern der Leistungen nach dem SGB II sowie bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit mit einem Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle.

b) Streitigkeiten zwischen Leistungsträgern

Aus der Fülle der Fragen zu dieser Einrichtung sollen zwei näher beleuchtet werden:
Muss der Begriff der Erwerbsfähigkeit i.S.v. § 8 SGB II nicht wegen der Nähe zum Rentenrecht ganz so wie im Rentenrecht verstanden werden?

Welche Bewandnis hat es mit der Bindungswirkung der Entscheidung der Einigungsstelle, wenn die Begriffe nicht identisch ausfallen?

c) Kongruenz der Begriffe gerade wegen des Einigungsstellenverfahrens

Es bleibt dabei, dass das Einigungsstellenverfahren auf den Begriff **Erwerbsfähigkeit i.S.v. § 8 SGB II** ausgerichtet ist. **Dieser Begriff ist eigenständig** zu verstehen; die Rechtsprechung zur Erwerbsminderungsrente kann allerdings Anhaltspunkte liefern.

d) Grenzen der Bindungswirkung

Die Bindungswirkung **erstreckt sich nicht auf die Rentenversicherungsträger**. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage, das Verwaltungsverfahren über Rentenansprüche weitgehend auszuklammern.

Außerdem würde diese Verkürzung der Schutzwirkung dieses Verfahrens in das Eigentumsgrundrecht des Versicherten eingreifen, das sich auch auf Rentenansprüche erstreckt.

3. Begründungserfordernisse im Verwaltungsverfahren

Ein Bescheid, der Leistungen nach dem SGB II ablehnt ist, wie jeder Verwaltungsakt zu begründen. **Je mehr die Erwerbsfähigkeit streitig war desto intensiver ist darzulegen**, wieso den medizinischen Unterlagen des Antragstellers nicht gefolgt werden konnte. Die medizinischen Standards (z.B. Leitlinien von Fachgesellschaften), von denen der Leistungsträger ausgeht, sollten benannt werden.

4. Keine Nachkontrolle der Erwerbsfähigkeit i.S.v. § 8 SGB II durch andere Leistungsträger

Wenn Arbeitslosengeld II bewilligt und offenkundig laufend gezahlt wird, dann sind die Träger der Gesetzlichen Krankenversicherung hieran gebunden. Auf die Rechtmäßigkeit der Bewilligung kommt es nicht an.

<p>Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag. Weitere Informationen finden Sie unter www.iqpr.de.</p>
